

Statuten

Art. 1 Sitz

Mit dem Namen **bioverita** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8462 Rheinau. Soweit nicht explizit erwähnt gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 2 ZWECK

Der Verein hat den nicht gewinnorientierten Zweck, die biologische und biologisch-dynamische (= ökologische Pflanzenzüchtung) als Kulturaufgabe im Rahmen einer langfristig ausgerichteten, verbandsübergreifenden, ökologischen Landwirtschaft zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes, kann der Verein Massnahmen und Projekte fördern, unterstützen oder selber realisieren, insbesondere in den Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
- Vergabe eines Labels für Saatgut von Sorten aus ökologischer Züchtung
- Vergabe eines Labels für Produkte, die unter Verwendung von Sorten aus ökologischer Züchtung hergestellt wurden
- Ausbildung und Seminare
- Unterstützung oder Realisierung von Vermehrungs- und Vermarktungsaktivitäten

Der Verein kann koordinierende Aufgaben übernehmen mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die vergleichbare Zwecke im Bereich Mensch, Umwelt und Gesundheit verfolgen. Er kann auch die treuhänderische Verwaltung von geförderten und förderungswürdigen Projekten übernehmen.

Die Details solcher Projekte werden jeweils in Reglementen geregelt.

Der Verein gibt sich ein Leitbild, das sich an den Zielen der Bioverbände orientiert.

Die Aktivitäten des Vereins sind wie folgt ausgerichtet: CH, EU, übriges Ausland.

Art. 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus aktiven Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.

Die aktive Vollmitgliedschaft kann durch schriftliche Anfrage beantragt werden. Über die Aufnahme von aktiven Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz bei Nichtaufnahmeentscheiden ist die Generalversammlung. Nach Aufnahmeentscheid durch den Vorstand und Einzahlung von mindestens 500 Franken Jahresbeitrag ist die Mitgliedschaft offiziell erfolgt. Ein Austritt von aktiven Vollmitgliedern ist mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils auf den 30. Juni und schriftlichem Antrag für das Ende eines Rechnungsjahres bekannt zu geben. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Fördermitglied ist wer jährlich mindestens 50 Franken auf das Vereinskonto einzahlt. Fördermitglieder sind ab Einzahlungsdatum Mitglied des Vereins und werden an die Generalversammlung eingeladen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Statuten

Art. 4 MITTEL

Die Mittel bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen,
- Legate und Erbschaften,
- öffentliche Beiträge,
- Lizenzerträgen
- allfällige Erträge aus eigenem Vermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 ORGANE

Die Organe sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand
- die Labelkommission
- die Revisionsstelle

Art. 6 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie entscheidet nach Möglichkeit im Konsens oder, wenn es nicht möglich ist, mit einer entsprechenden Mehrheit gem. ZGB. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle, genehmigt das bioverita – Reglement und die Jahresrechnung, sie entlastet den Vorstand, bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge und beschliesst in letzter Instanz über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ohne Angabe von Gründen.

Art. 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und wird für jeweils drei Jahre gewählt.

Personen von Organisationen aus Züchtung, von Bioverbänden und aus Handel/Verarbeitung sollen darin vertreten sein.

Er konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Sie gibt sich selber ein Arbeitsreglement. Er vertritt den Verein Dritten gegenüber und erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihr Recht und Pflicht ist es, die Geschäfte von *bioverita* gemäss ihrem Zweck und ihren Statuten zu leiten und zu verwalten. Er hat das Recht, Aufgaben auch an Dritte zu delegieren. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder auch anwesend ist.



Statuten

Art. 8 LABELKOMMISSION

Für die Vergabe des bioverita Labels, die Erstellung und Aktualisierung des bioverita-Reglements und damit zusammenhängende Fragen bilden Vertreter des Vorstands zusammen mit weiteren Personen aus Züchtung, Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel die Labelkommission. Die Labelkommission entscheidet über die Labelvergabe aufgrund der im Reglement festgelegten Kriterien. Die Labelkommission kann für die Vergabe des bioverita Labels auch aktiv auf mögliche neue Labelnutzer zugehen.

Art. 9 REVISION

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Rechnung und die Geschäftsführung und erstellt einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 STATUTENÄNDERUNGEN und AUFLÖSUNG des Vereins

bioverita kann gegebenenfalls ihre Statuten ändern oder ihre Auflösung beschliessen. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit von den an einer Versammlung anwesenden Mitgliedern gefasst werden. In diesem Falle sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen des Vereins sicherzustellen. Ein eventueller Überschuss ist ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem Zweck zu verwenden.

Statutenrevision Hauptversammlung 6. Juli 2018 in Überlingen

Der Präsident, Amadeus Zschunke